

## **Satzung zur 3. Änderung**

### **der Entschädigungssatzung der Gemeinde Poggensee vom 29.10.2003**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2018 folgende Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

## **Artikel I**

***Nach § 1 wird der neue § 2 eingefügt und erhält folgende Fassung:***

### **§ 2**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

***Der neue § 3 (bisher § 2) erhält folgende Fassung:***

### **§ 3**

#### **Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren und die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für

Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

**Der bisherige § 3 „Entgangener Arbeitsverdienst“ wird zu § 4.**

**Der bisherige § 4 „Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt“ wird zu § 5.**

**Der bisherige § 5 „Fahrkosten“ wird zu § 6.**

**Der bisherige § 6 „Dienstjubiläen“ wird zu § 7.**

**Der bisherige § 7 „Protokollführung“ wird zu § 8.**

**Der bisherige § 8 „Inkrafttreten“ wird zu § 9.**

## **Artikel II**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Gemeinde Poggensee  
Die Bürgermeisterin

Poggensee, den 18.09.2018

*Brügmann*  
Brügmann

